



Amtsgericht Iserlohn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 17.10.2025, 09:30 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Iserlohn, Blatt 2786,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Iserlohn

660/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Iserlohn, Flur 15, Flurstück 757, Hof- und Gebäudefläche, Schleddenhofer Weg 58, 60, 62, 1457 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss gelegenen Wohnung mit einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. F1 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 60m² große Eigentumswohnung in einem 1972 errichteten Wohnblock bestehend aus drei zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern, jeweils mit Flachdach und Vollunterkellerung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2024, 04.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 06.03.2025 auf

75.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.